

kalkulatorischen Gewinn) und sind für die jeweilige Erzeugnisgruppe keine produktgebundenen Abgaben festgelegt, so ist die Obergrenze des Industrieabgabepreises gemäß Ziff. 4.2. und 4.3. zugleich die Obergrenze für den Betriebspreis. Sind für die jeweilige Erzeugnisgruppe produktgebundene Abgaben festgesetzt, so ist die Obergrenze für den Betriebspreis, ausgehend von der Obergrenze für den Industrieabgabepreis, durch Abzug der produktgebundenen Abgabe zu ermitteln. Dabei sind die für die jeweilige Erzeugnisgruppe festgesetzten Sätze der produktgebundenen Abgaben anzuwenden. Soweit die produktgebundene Abgabe als absoluter Betrag festgesetzt wurde, ist dieser für diese Zwecke in einen auf den Industrieabgabepreis bezogenen Prozentsatz umzuwandeln.

- b) Stimmt der Betriebspreis des Vergleichserzeugnisses mit dem Aufwand zu seiner Herstellung nicht überein (der effektive Gewinn liegt — nach Abzug des Extragewinn — um 30 % und mehr über oder unter dem kalkulatorischen Gewinn bzw. das Vergleichserzeugnis wird mit Verlust produziert), so ist eine statistische Korrektur des Betriebspreises des Vergleichserzeugnisses auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Selbstkosten lt. Nachkalkulation zuzüglich des kalkulatorischen Gewinnzuschlages vorzunehmen.

Die Obergrenze für den Betriebspreis der einzelnen Produktionsmittel ist nach folgenden Formeln zu bestimmen:

— bei neuen Arbeitsmitteln mit veränderter Leistung (Produktivität):

$$POG_{BP} = BP_{\text{v,k}} \times r \times \frac{L_1}{L_0}$$

— bei neuen Arbeitsmitteln, die bei gleicher Leistung (Produktivität) zu Kosteneinsparungen beim Anwender führen:

$$POG_{BP} = \left(BP_{\text{ok}} + \frac{K_p - K_i}{\bar{N}^{\wedge} + E_n} \right) K_v$$

— bei neuen Arbeitsmitteln, die bei veränderter Leistung (Produktivität) zu Kosteneinsparungen beim Anwender führen:

$$POG_{BP} = \left(BP_{\text{ok}} \wedge + \frac{K_0 - K_i}{r^{\wedge} D + E_n} \right) K_v$$

— bei neuen Erzeugnissen, die beim Anwender als Material, bezogene Teile, andere Arbeitsgegenstände (einschließlich Hilfsmaterial) oder kurzlebige Arbeitsmittel eingesetzt werden:

$$POG_{BP} = (BP_{\text{v,k}} \wedge + \frac{M_0, K_0 - K_i}{\dots}) K_T$$

Es bedeuten:

POG_{BP} = Obergrenze für den Betriebspreis

BP_{v,k} = auf den Aufwand korrigierter Betriebspreis des Vergleichserzeugnisses, ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) — statistische Korrektur —.

Die Differenz zwischen den Obergrenzen für den Industrieabgabepreis und dem Betriebspreis ist als produktgebundene Abgabe auszuweisen, soweit nicht die Bedingungen der Ziff. 4.6. gegeben sind.

- 4.6. Übersteigt die gemäß Ziff. 4.5. Buchst. b ermittelte Obergrenze für den Betriebspreis die gemäß Ziff. 4.2. und 4.3. ermittelte Obergrenze für den Industrieabgabepreis, so ist die Obergrenze für den Industrieabgabepreis in Höhe der Obergrenze für den Betriebspreis festzusetzen.
- 4.7. Werden die als Vergleichsbasis herangezogenen Produktionsmittel zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Preisobergrenzen nicht mehr produziert, gelten für die Ausarbeitung der Obergrenzen für den Betriebspreis der

neuen Produktionsmittel die Bestimmungen der Ziff. 4.5. Buchst. a entsprechend.

- 4.8. Ist in der Aufgabenstellung für ein neues Produktionsmittel vorgesehen, daß das Gütezeichen „Q“ oder das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) erreicht werden soll, so sind die hierfür in den Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge in die Preisobergrenzen einzubeziehen. Diese Preiszuschläge sind den gemäß Ziff. 4.2., 4.3., 4.5. bis 4.7. ermittelten Preisobergrenzen zuzurechnen.

5. Festsetzung produktgebundener Preisstützungen bei neuen Produktionsmitteln

Ist in Ausnahmefällen bei der Bestimmung der Preisobergrenzen gemäß Ziff. 1 bis 4 die Festsetzung produktgebundener Preisstützungen erforderlich, so entscheidet darüber auf Antrag der zuständigen Industrieminister der Leiter des Amtes für Preise im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

6. Obergrenzen für die Betriebspreise für Konsumgüter

- 6.1. Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Höhe der Obergrenzen für den Betriebspreis bei neuen Konsumgütern sind folgende Berechnungen durchzuführen:

a) Auf der Grundlage der den Generaldirektoren der Kombinate und den Leitern der Preisorgane gesondert übergebenen Bestimmungen zur Ausarbeitung von Obergrenzen für die Industrieabgabepreise für Konsumgüter ist, ausgehend von der danach festzulegenden Obergrenze für den Industrieabgabepreis, die Obergrenze für den Betriebspreis zu ermitteln.

b) Außerdem ist die Obergrenze für den Betriebspreis analog den Bestimmungen der Ziff. 1, 2 oder 3 zu berechnen. Dabei gilt im einzelnen:

— Für alle Exporterzeugnisse ist die Obergrenze für den Betriebspreis auf der Grundlage der Zielstellung für die Exportrentabilität zu ermitteln. Das dabei anzuwendende Verfahren wird den Generaldirektoren der Kombinate und den Leitern der Preisorgane gesondert bekanntgegeben. Ergibt sich aus der Aufgabenstellung für das zu exportierende neue Konsumgut ein Anspruch auf die Gewährung von Preiszuschlägen für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) sowie von Gewinnzuschlägen für hochwertige Konsumgüter, so sind diese der Obergrenze für den Betriebspreis nicht gesondert zuzurechnen. Sie sind mit der auf der Grundlage der Exportrentabilität ermittelten Obergrenze für den Betriebspreis abgegolten.

Bei breiten, schnell wechselnden Sortimenten (z. B. der Leichtindustrie) kann auf Antrag des zuständigen Industrieministers der Leiter des Amtes für Preise in Übereinstimmung mit dem Minister für Außenhandel gesonderte Festlegungen zur Ermittlung der Obergrenzen für den Betriebspreis neuer Exporterzeugnisse treffen.

— Bei Methoden der Relationspreisbildung ist die Obergrenze für den Betriebspreis nach diesen zu ermitteln, wenn das neue Erzeugnis ausschließlich für das Inland vorgesehen ist. Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) sowie Gewinnzuschläge für hochwertige Konsumgüter sind in die Obergrenze für den Betriebspreis einzubeziehen, wenn das der Aufgabenstellung für das neue Konsumgut entspricht.

— Für alle anderen, ausschließlich für den Absatz im Inland vorgesehenen neuen Konsumgüter gilt:

• Bei Anwendung des Preisvergleichs nach dem Qualitätsindex ist die Obergrenze für den Betriebspreis nach folgender Formel zu ermitteln:

$$POG_{bp} = BP_0 \times I_q \times K_v$$